



Warth & Klein  
Grant Thornton



Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Arne Jansen / Tobias Polka

# Die E-Bilanz von A bis Z

4. aktualisierte Auflage



VERLAG  
DASHÖFER

Arne Jansen, Tobias Polka

# Die E-Bilanz von A bis Z



## **Verlag Dashöfer GmbH**

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: [info@dashoefer.de](mailto:info@dashoefer.de) · Internet: [www.dashoefer.de](http://www.dashoefer.de)

Stand: Dezember 2016

**Copyright © 2016** Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld  
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort zur vierten Auflage</b> .....	1
<b>2</b>	<b>Allgemeine Einführung</b> .....	3
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten</b> .....	6
3.1	Auffangposition.....	6
3.2	Betriebsprüfung.....	14
3.3	Datev-E-Bilanz Assistent.....	15
3.4	Davon-Vermerk.....	17
3.5	Ergänzungs- und Sonderbilanzen.....	19
3.6	ERiC.....	22
3.7	GAAP-Modul.....	23
3.8	GCD-Modul.....	24
3.9	Härtefallregelung.....	28
3.10	Kannfeld.....	29
3.11	Kapitalkontenentwicklung (KKE).....	30
3.12	Kerntaxonomie.....	33
3.13	Mapping.....	35
3.14	Mussfeld (inkl. Kontennachweis erwünscht).....	36
3.15	Nichtbeanstandungsregel.....	39
3.16	NiL-Wert.....	41
3.17	Pilotphase.....	42
3.18	Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden.....	44
3.19	Risikomanagement der Finanzverwaltung.....	46
3.20	Sanktionen.....	50
3.21	Summenmussfeld.....	52
3.22	Tax Compliance.....	53
3.23	Tax Compliance Management System (TCMS).....	54
3.24	Umstellungsfahrplan.....	55
3.25	XBRL.....	58
<b>4</b>	<b>Erläuterungen zur Kerntaxonomie</b> .....	60
4.1	Abschreibungen.....	60
4.2	Eigenkapital.....	63

4.3	Finanzanlagevermögen .....	75
4.4	Forderungen .....	78
4.5	Kapitalkontenentwicklung .....	80
4.6	Materialaufwand .....	81
4.7	Personalaufwand .....	85
4.8	Rückstellungen .....	88
4.9	Sachanlagen .....	90
4.10	Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	93
4.11	Sonstige betriebliche Erträge .....	102
4.12	Sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens .....	107
4.13	Steuerliche Gewinnermittlung .....	109
4.14	Umsatzerlöse .....	113
4.15	Verbindlichkeiten .....	117
4.16	Vorratsvermögen .....	120

# 1 Vorwort zur vierten Auflage

§ 5b EStG „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen“ – so ist der Paragraph im Einkommensteuergesetz überschrieben, der bei Unternehmen, Beratern und letztlich auch der Finanzverwaltung zu weitreichenden Veränderungen seit 2014 geführt hat. Denn seit 2014 müssen grundsätzlich alle bilanzierenden Steuerpflichtigen (vereinzelte Ausnahmen sind 2015 ausgelaufen) eine E-Bilanz an die Finanzverwaltung übersenden. Im Großen und Ganzen hat sich dabei die erste Aufregung gelegt. Die meisten Steuerpflichtigen haben sich an die Übermittlung der E-Bilanz gewöhnt. Nach Erscheinen der dritten Auflage dieser Fachbroschüre nehmen wir die Aktualisierte Taxonomie 6.0 zum Anlass, Ihnen in einer vierten Auflage unsere zum einen aus zahlreichen Projekten mit unseren Mandanten gewonnen Erkenntnisse aber auch Reaktionen der Finanzverwaltung mit an die Hand zu geben und die aktuelle Kerntaxonomie 6.0 zu erläutern. Der Gesetzgeber schläft nicht, und so hat die Taxonomie in der Zwischenzeit die eine oder andere Veränderung erfahren. Insbesondere die Veränderung des HGB durch das MicroBilG und das BilRUG haben die Verantwortlichen zu einer Überarbeitung der Taxonomie gezwungen.

War bisher das Rechnungswesen in den Unternehmen überwiegend handelsrechtlich geprägt, erhielt dieses eine weitere Facette. Die elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV ist nicht neu, wenn man sich zum Beispiel die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vor Augen führt. Was den § 5b EStG so besonders macht, ist jedoch der umfangreiche Einfluss auf langjährig gewachsene und etablierte Prozesse in den Unternehmen und bei Beratern. Dies nicht zuletzt durch die veröffentlichte Taxonomie, d.h. die Gliederungstiefe, die die Finanzverwaltung der Übertragung zu Grunde legt und den Anforderungen hinsichtlich der technischen Umsetzung; Stichwort: Clientlösung vs. Portallösung. Die Finanzverwaltung betritt mit diesem Projekt ebenso Neuland wie die Unternehmen und Berater, die die Regelungen umsetzen müssen. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird der eingeschlagene Weg der Finanzverwaltung konsequent fortgesetzt. Im Fokus des Gesetzes steht die Anpassung aller relevanten steuerlichen Normen in der AO und anderen Gesetzen für eine verstärkte elektronische, papierlose Kommunikation mit dem Steuer-

pflichtigen. Am 29. Januar 2016 hat der Bundesrat über den Regierungsentwurf beraten. Auch die Vertreter der Länder und deren Ausschüsse haben sich klar für diesen Weg ausgesprochen.

Bei den ersten Übermittlungen der E-Bilanzen hat sich gezeigt, dass das Einfügen der vielen Auffangpositionen durch die Finanzverwaltung die Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen etwas erhöht hat. Und auch die Anpassung der FAQ im März 2014 zeigt, dass sie den Unternehmen bei der Bewältigung der E-Bilanz weiter entgegenkommen möchte, in dem sie so wenig wie möglich in die Buchhaltung eingreifen will.

Neben den inhaltlichen und technischen Herausforderungen bringt ein solches historisches Projekt auch eine Reihe begrifflicher Neuerungen mit sich. Aus diesem Grund ist dieses Buch als Schlagwortverzeichnis entstanden. Neben einer umfassenden Einführung in die Thematik werden die wichtigsten Begrifflichkeiten, die für das Verständnis der Thematik unerlässlich sind, praxisnah erläutert. In einem zweiten Teil werden ausgewählte Gliederungspositionen der aktuellen Kerntaxonomie 6.0 vorgestellt und mit Beispielen aus der buchhalterischen Praxis kommentiert.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesem Werk einen Wegbegleiter an die Hand geben zu können, der Sie bei Ihrem Weg durch das Projekt „E-Bilanz“ weiterhin begleitet und Sie insbesondere zum Umgang Ihrer Daten in Bezug auf die Finanzverwaltung sensibilisiert.

Düsseldorf, im November 2016

## 2 Allgemeine Einführung

§ 5b EStG wurde bereits durch das Steuerbürokratieabbaugesetz<sup>1</sup> Ende 2008 eingeführt, doch ließ sich die Finanzverwaltung bis Ende August 2010 Zeit, eine erste Steuer-Taxonomie im Entwurf zu veröffentlichen. Danach sind die Inhalte sämtlicher Bilanzarten, inklusive der aperiodisch zu erstellenden Umwandlungs- oder Liquidationsbilanzen<sup>2</sup> elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Grundsätzlich ist damit entweder der Inhalt der Handelsbilanz und GuV einschließlich einer steuerlichen Überleitungsrechnung oder der Inhalt der Steuerbilanz für nach dem 31. Dezember 2012 beginnende Wirtschaftsjahre verpflichtend elektronisch zu übermitteln. Davon betroffen sind alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe oder Rechtsform, die freiwillig oder verpflichtend Bilanzen aufstellen.

### **Zielsetzung der E-Bilanz**

Mit dem Leitspruch „Elektronik statt Papier“ sollen – so die Finanzverwaltung – bürokratische Lasten abgebaut und Prozesse beschleunigt werden. Eigentliches Ziel ist aber der Aufbau eines Risikomanagementsystems, wonach die Steuerpflichtigen in verschiedene Risikogruppen (z. B. risikobehaftet / risikoarm) eingeteilt werden sollen, um so gezielt (zeitnahe) Betriebsprüfungen und auch Branchenvergleiche mit anderen Unternehmen bzw. Vorjahresvergleiche mit demselben Unternehmen automatisch durchführen zu können.

### **Rechtliche Grundlagen der E-Bilanz (Rückblick)**

Die E-Bilanz sollte ursprünglich bereits zum 1. Januar 2011 starten. Im Dezember 2010 hat jedoch die Finanzverwaltung den Beginn der E-Bilanz in der sog. Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung um ein Jahr verschoben und gleichzeitig eine Pilotphase für das erste Halbjahr 2011 beschlossen. An dieser Pilotphase haben vom 1. Februar 2011 bis 30. Juni 2011 insgesamt 84 Unternehmen teilgenommen.

---

1 Vgl. Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008, BGBl. I 2008, 2850 ff.

2 Vgl. Hinweise zur Härtefallregelung.

Am 1. Juli 2011 hat die Finanzverwaltung einen überarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens herausgegeben, in den die Ergebnisse der Pilotphase eingeflossen sind. Dazu konnten die Verbände noch einmal Stellung beziehen, bevor am 28. September 2011 das lang erwartete endgültige BMF-Schreiben zur E-Bilanz veröffentlicht wurde. In diesem bekennt sich die Finanzverwaltung zum sog. „Soft-landing“ der E-Bilanz: in dem Schreiben wurden zahlreiche zeitliche Zugeständnisse für die Unternehmen gemacht und 32 neue Auffangpositionen in die Taxonomie eingefügt. Für alle Unternehmen galt danach, dass es bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn der Jahresabschluss 2012 noch in Papierform – ohne Taxonomie-Struktur – abgegeben wird. Damit wurde faktisch die E-Bilanz erneut um ein Jahr verschoben.

### **Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis**

Nichtsdestotrotz sollten die Unternehmen frühzeitig im Jahre 2012 mit der Umstellung begonnen haben, um ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend nach der Taxonomie-Struktur buchen zu können. Schaut man allerdings etwas genauer hin, dann sieht die Praxis leider etwas anders aus. Viele Unternehmen waren zum 1. Januar 2013 noch nicht soweit, taxonomiekonform buchen zu können. Nichtsdestotrotz haben es die meisten Unternehmen am Ende doch geschafft, in 2014 für 2013 die E-Bilanzen zu übermitteln. Allerdings hat man in der Praxis nicht wenige Fälle angetroffen, wo sich die Finanzverwaltung für 2013 auch noch mit der Bilanz in Papierform begnügt hat. Für 2014 zeigt aber die Praxis, dass nach Übermittlung der Steuererklärung relativ zeitnah die E-Bilanzen angefordert werden. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, da die Finanzverwaltung in 2015 damit begonnen hat, Schulungen in den Finanzämtern hinsichtlich der E-Bilanz durchzuführen.

Als Teil des E-Government wird die E-Bilanz in Zukunft den elektronischen Austausch steuerungsrelevanter Daten zwischen der Finanzverwaltung und den Unternehmen auf eine neue Stufe stellen.<sup>3</sup> Das Ziel der Finanzverwaltung ist dabei klar gesteckt: der Abbau von Verwaltungsaufwand und die Optimierung

---

<sup>3</sup> Vgl. Richter / Kruczynski / Kurz: Die E-Bilanz: Ein Beitrag zum Steuerbürokratieabbau?, DB 2010 S. 1604

der Veranlagung sowie die Verminderung des Risikos im Steuervollzug sollen durch elektronisch automatisierte Verfahren erreicht werden. Dabei muss aus Sicht der Unternehmen klar sein, dass man sich über die Gliederungstiefe der übermittelten Daten bewusst sein muss, da alle Daten durch die Finanzverwaltung automatisch für verschiedenste Prozesse verwendet werden können.

Mit dem BMF-Schreiben vom 23.Mai 2016 zu § 153 AO hat die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen eine Brücke gebaut, sich durch die Implementierung eines Tax Compliance Management Systems gegen den Vorwurf des Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit zu wehren. Im Rahmen des von der Finanzverwaltung eingeführten Risikomanagementsystems wird dabei der Compliance Faktor wesentliche Bedeutung erlangen.

Da die Taxonomie 6.0 nicht nur für Zwecke der Offenlegung beim Bundesanzeiger und der E-Bilanz Anwendung findet, sondern darüber hinaus zukünftig auch für das ELBA-Projekt der deutschen Kreditwirtschaft (ELBA ist Teil der „Digitalen Agenda“ der Bundesregierung), wurden ergänzende Anforderungen der Kreditwirtschaft in das Datenschema aufgenommen. Zusätzliche Pflichtangaben für die Übermittler einer E-Bilanz an die Finanzverwaltung ergeben sich hierdurch nicht.

Sofern Unternehmen ihre Handelsbilanz bereits für das Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 unter Berücksichtigung der Gliederung nach dem BilRUG aufstellen und diese auch für steuerliche Zwecke übermitteln möchten, kann hierfür nur die Taxonomie 6.0 verwendet werden, nicht aber frühere Taxonomie-Versionen.

## 3 Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten

### 3.1 Auffangposition

Im Datenschema der Taxonomie findet man neben Muss- und Kannfeldern auch sog. Auffangpositionen, die durch die Formulierung im beschreibenden Text „nicht zuordenbar“ bzw. „ohne Zuordnung“ in der jeweiligen Positionsbezeichnung erkennbar sind (vgl. zum Beispiel „Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar“). Diese wurden von der Finanzverwaltung in die Taxonomie eingefügt, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden, aber trotzdem einen hohen Grad an Standardisierung zu erreichen. In der Taxonomie 6.0 sind 50 Auffangpositionen enthalten. Das bestätigt die eingeschlagene Richtung der Finanzverwaltung, bestehende Auffangpositionen beizubehalten und nicht wieder aus der Taxonomie heraus zunehmen.

#### Übersicht über alle Auffangpositionen<sup>4</sup>

- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, Übrige Grundst., nicht zuordenbar
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Anteile an verbundenen Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Ausleihungen an Gesellschafter, nicht nach Rechtsform des Gesellschafters zuordenbar
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar

---

4 Die Reihenfolge entspricht der Steuer-Taxonomie.

- Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Beteiligungen, sonstige Beteiligungen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
- Beteiligungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht nach Rechtsform zuordenbar
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Sonstige Finanzanlagen, übrige sonstige Finanzanlagen / nicht zuordenbare sonstige Finanzanlagen
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Forderungen gegen Gesellschafter, Forderungen gegen Gesellschafter, nach Rechtsform des Gesellschafters nicht zuordenbar
- Übrige sonstige Vermögensgegenstände / nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, sonstige Vermögensgegenstände, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Wertpapiere des Umlaufvermögens, nicht zuordenbare Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks; sonstige nicht zuordenbare flüssige Mittel
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Übrige steuerfreie Rücklagen / nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen

- Sonstige Sonderposten, andere Sonderposten, übrige / nicht zuordenbare andere Sonderposten
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, nicht zuordenbar
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, nicht nach Rechtsform zuordenbar
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
- Umsatzerlöse (GKV), in Umsatzerlöse enthaltener Bruttowert, ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Sonstige / nicht zuordenbare Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil
- Erträge aus der Herabsetzung / Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen (GKV), nicht PWB / EWB zuordenbare Wertberichtigung
- andere sonstige betriebliche Erträge (GKV), nicht zuordenbar
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (GKV), Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (GKV), Aufwendungen für bezogene Waren, Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Aufwendungen für bezogene Leistungen (GKV), Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
- Löhne und Gehälter (GKV), nicht zuordenbare Löhne und Gehälter
- soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (GKV), nicht zuordenbar